

an

Mandanten, Geschäftspartner, Interessierte
und Freunde der Kanzlei

06.10.2016

STEUERN – aktuell! III/2016

von Pensionszusagen bis Team-Tagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Weihnachten wird auch in diesem Jahr wieder völlig plötzlich kommen und Ihre **Erklärungen 2015 sollten dann beim Finanzamt sein**. Bitte geben Sie uns zeitnah Ihre Unterlagen/Informationen, falls noch nicht geschehen.

Steuerberatung

Erhöhung einer Pensionszusage an einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Eine Erhöhung wird vom Finanzamt nur akzeptiert, wenn Sie **mindestens 10 Jahre vor** dem „normalen“ **Eintritt in den Ruhestand** erfolgt!

Gebäudesanierung: Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen vom 14. Juni 2016 IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15 den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Fälle konkretisiert, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen reine Schönheitsreparaturen durchgeführt werden. In diesen Fällen wurden z.B. Wände eingezogen, Bäder erneuert, Fenster ausgetauscht und energetische Verbesserungsmaßnahmen sowie Schönheitsreparaturen durchgeführt. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG liegen sog. „anschaffungsnahe“ Herstellungskosten vor, die nur im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt steuerlich geltend gemacht werden können, wenn diese innerhalb von drei Jahren nach dessen Anschaffung durchgeführt werden und wenn die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Da der BFH nun aber auch reine Schönheitsreparaturen sowie Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit (d.h. vermietbar) machen oder die es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (Luxussanierung) zu den „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ zählt, stellt er sich u.E. gegen die Gesetzesformulierung. Zu Ihren Gunsten werden wir deshalb vorerst diese Einzelfallentscheidungen nicht anwenden, sondern uns auf § 6 Abs. 1 Nr. 1a **Satz 2** EStG berufen.

„2 Zu diesen Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für Erweiterungen im Sinne des § 255 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.“

Erbschaftsteuer: Vermittlungsausschuss erzielt Einigung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht Ende 2014 die bisher geltenden Regelungen bei der Betriebsnachfolge im Rahmen des ErbStG als verfassungswidrig erklärt hatte, konnte der Gesetzgeber die vom BVerfG auferlegte Frist zur Neuregelung bis zum 30.06.2016 nicht einhalten. Der im Bundestag angenommene Entwurf des Finanzausschusses scheiterte im Bundesrat. Der nun endlich gefundene Kompromiss des Vermittlungsausschusses scheint sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat mehrheitsfähig. Der vom Vermittlungsausschuss erarbeitete Vorschlag sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Anpassung der Unternehmensbewertung
- Begünstigung von Familienunternehmen durch Vorababschlag
- Keine Privilegierung von Freizeit- und Luxusgegenständen
- Vermeidung von Missbrauch
- Stundung von Erbschaftsteuer
- Anpassung der Lohnsummenregelung

Schaun wir mal, wie das dann in Gesetzen umgesetzt wird.

Steuerfreie Übertragung einer Immobilie im Familienbesitz

Droht z.B. bei der Vererbung an Kinder das Gesamterbe den Freibetrag von € 400.000 zu überschreiten, kann eine Immobilie außen vor bleiben, wenn der **Verstorbene diese Immobilie selbst bewohnt** hat und auch der **Erbe diese mindestens 10 Jahre selbst als Wohnsitz nutzt**.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

- **nicht ausgeglichene Verluste**

Können Verluste nicht bankintern mit entsprechenden Gewinnen ausgeglichen werden, sollten Sie **bis spätestens 15.12.2016** bei Ihrer Bank eine entsprechende **Bescheinigung beantragen**, damit diese Verluste mit positiven Kapitaleinkünften bei anderen Banken verrechnet werden können!

- **Umzug in's Ausland**

Bitte lassen Sie sich vor einem Umzug individuell beraten und teilen Sie dies auch Ihren Banken mit, da hier einige Besonderheiten zu beachten sind.

Dividenden

Diese sind inländische Einkünfte und damit beschränkt steuerpflichtig. Da sie aber dem Steuerabzug nach § 43 unterliegen, gilt die inländische ESt durch den Steuerabzug als abgegolten (§ 50 II S. 1 EStG).

Eine Antragsveranlagung ist bei diesen Kapitaleinkünften ausgeschlossen, da sie im § 50 II S.2 EStG nicht als Ausnahme aufgeführt sind. D.h., es gibt keine Günstigerprüfung über eine Erklärung!

Sparguthaben

Keine Veranlagung (und dadurch auch keine Günstigerprüfung), da keine inländischen Einkünfte (nicht durch inländischen Grundbesitz abgesichert; vgl. § 49 I Nr. 5 c EStG).

Hier darf auf der Bankbescheinigung keine KEST.... ausgewiesen sein, da Sie diese „falsch“ einbehaltene Steuer sonst nicht mehr zurückbekommen.

Vimcar: Alternative zum Fahrtenbuch auf Papier

Da die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erfüllt und die Sicherheit (10 Jahre Aufbewahrung, SSL-Verschlüsselung) gewährleistet wird, könnte dies eine manipulationssichere Lösung für „Vielfahrer“ (Außendienst) sein. Es kostet einmalig € 700,00 und kann in Autos ab Baujahr 2004 eingesetzt werden.

Wirtschaftsberatung

Brexit und Rechtsform

Unternehmern mit einer englischen Limited und Sitz in Deutschland droht durch den Brexit die unbeschränkte Außenhaftung der Gesellschafter und Geschäftsführer. Diese Unternehmen sollten in eine Gesellschaft umgewandelt werden, die auch nach dem Brexit noch eine sichere Beschränkung der Haftung bietet. Zusammen mit kompetenten Rechtsanwälten (z.B. Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte) können wir Sie dabei begleiten.

intern

"Kleines" Finale gewonnen!

Am Samstag 03.09. haben wir wieder am Förderteam-Turnier des Fördervereins der Freiburger Fußballschule teilgenommen und kamen nach einer guten Vorrunde (4 Siege, 1 Unentschieden und eine unglückliche ;-) Niederlage) in's "**kleine**" Finale, welches wir deutlich **mit 3:0 gewonnen** haben. Wir freuen uns über diesen 3. Platz! Hat sehr viel Spaß gemacht und wir hatten ein wirklich super nettes Team (danke an Mirko für das Zusammenstellen). Am 12.10. werden wir noch zusammen essen gehen und uns dann auf nächstes Jahr vorbereiten :-)! Bilder und mehr finden Sie auf unserer Kanzlei-Facebook-Seite: www.facebook.com/herr.steuerberater.

Teamtag 2016

„Wer alleine arbeitet, addiert – wer zusammen arbeitet, multipliziert.“

Am vergangenen Freitag waren wir gemeinsam wandern, ganz viel entspannen, Sonne genießen und lecker in der Gaststätte „Auf der Alm“ essen. Es war ein wundervoller Tag, mit schönen Momenten, viel Sonne und sehr harmonischer, tiefenentspannter Atmosphäre. Es war ein super Tag zum Kraft tanken für die neue Woche. Vielen Dank, dass ihr den Tag so mit Leben gefüllt habt und ihr jeden Tag zu einem schönen gemeinsamen Team-Tag macht! Auch hierzu finden Sie Bilder auf unserer Kanzlei-Facebook-Seite (s.o.).

Lassen Sie uns in einen Dialog zu diesen Anregungen einsteigen!

Mit freundlichen Grüßen



StB Erik Herr